

**Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Lechaue westlich Todtenweis“**

Vom 28. Oktober 1992

Auf Grund von Art. 7, Art 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der Auwald zwischen Lechdamm und Feldgrenze in Höhe von Fluss-km 24,5 bis Fluss-km 28,6 in der Gemeinde Todtenweis, Landkreis Aichach-Friedberg, wird unter der Bezeichnung „Lechaue westlich Todtenweis“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 134 ha und liegt in der Gemarkung Todtenweis.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte im Maßstab 1 : 10.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes ist es,

1. eine für den ausgebauten Unterlauf des Lechs typische Auenlandschaft zu erhalten, die von einer lückigen Weichholzaue bis zur Hartholzaue durch verschiedene Entwicklungsstadien sowie von zahlreichen Brennenbereichen geprägt ist,
2. die von der ehemaligen Flussdynamik geprägte Bodenstruktur als Lebensgrundlage einer vielfältigen standortheimischen Lebensgemeinschaft zu bewahren,
3. die Lebensbedingungen für die teilweise seltenen und geschützten Pflanzen- und Tierarten zu sichern und zu verbessern und Störungen von ihnen fernzuhalten,
4. die Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen.

**§ 4
Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Einebnungen, Boden- und Materialablagerungen zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten,
5. oberirdisch - über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus - oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer und Randbereiche, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Waldbestände zu roden, Kahlhiebe im Hochwald durchzuführen oder waldfreie Flächen aufzuforsten,
7. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
8. Wurzelstöcke zu beseitigen,
9. Pflanzen- oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. andere als die nach § 5 zugelassenen wirtschaftliche Nutzungen auszuüben.

- (2) Ferner ist verboten,

1. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese oder Wohnwagen dort abzustellen; dies gilt auch für Fischereiberechtigte, nicht aber für den land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Anliegerverkehr und nicht bei Maßnahmen, die dem Fischbesatz oder der Gewässerwartung dienen,
2. außerhalb von Wegen Rad zu fahren,
3. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,

4. zu zelten, zu lagern, zu baden und zu reiten,
5. Feuer zu machen, außer im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen zur Jagdausübung,
7. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. Flugkörper jeder Art aufsteigen oder landen zu lassen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang
 - a) in der Weichholzaue als Nieder- oder Mittelwaldnutzung mit in bestimmten Zeitabständen wiederkehrenden Stockhieben,
 - b) im übrigen Auwald als einzelstammweise bis femelartige Nutzung (Hiebsfläche bis 0,4 ha); soweit eine Naturverjüngung der vorhandenen Baumarten nicht möglich ist, ist die Nachpflanzung von standortheimischen Baumarten gestattet; geeignete Altbäume sind als Überhälter zu belassen,
 - c) sowie die Pflege der Kopfweiden,
2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und der Fischhege in den Kiesweihern im bisherigen Umfang, mit der Maßgabe, dass
 - a) Fütterungsmittel, Dünger, Biozide und sonstige Chemikalien nicht eingebracht werden und
 - b) Besatzmaßnahmen nur mit den in diesem Lebensraum standortheimischen Fischarten im Rahmen einer extensiven Nutzung erfolgen;

unberührt bleiben die Fischerei und der Fischereischutz im Fließgewässer „Wandwasser“,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes, mit der Maßgabe, dass
 - a) Jagdkanzeln, Wildäcker und Fütterungsanlagen nicht neu angelegt und Verlegungen der Zustimmung des Landratsamtes bedürfen, einfache Ansitzleitern dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes errichtet werden,
 - b) Fanggeräte nicht verwendet werden; das Aufstellen lebend fangender Fallen kann mit Zustimmung des Landratsamtes erfolgen,

4. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Gewässern, Deichen und Dämmen im gesetzlich gebotenen Umfang sowie Maßnahmen der technischen Gewässeraufsicht,
6. Bestandserhebungen/Untersuchungen der Tier- und Pflanzenwelt durch von der Regierung von Schwaben ermächtigte Personen,
7. der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes dienende und vom Landratsamt zugelassene Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

Die Regierung kann von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 13 und Abs. 2 Nr. 1 - 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. November 1992 in Kraft.

Augsburg, den 28. Oktober 1992
Regierung von Schwaben

Dörr
Regierungspräsident